

# STOLL-Gewährleistungsbestimmungen

Bitte, lesen Sie die STOLL-Gewährleistungsbestimmungen aufmerksam durch

1. Grundlage unserer Gewährleistungsbestimmungen sind unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lieferungen von Maschinen und Ersatzteilen.
2. Eine Mängelrüge hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der behaupteten mangelhaften Sache zu erfolgen. Zeigt sich ein Mangel später, hat die Mängelrüge ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage nach Entdecken des Mangels zu erfolgen.
3. Bei einer Mängelrüge ist über unsere Homepage ein Gewährleistungsantrag zu stellen. <https://www.stoll-loaders.com/de/login/>
4. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ersteinsatz (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übernahmeerklärung des Kunden), höchstens jedoch 18 Monate nach Ablieferung der Produkte durch uns oder nach Abnahme der Produkte, soweit eine Abnahme geschuldet ist. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 12 Monate, beginnend mit der Ablieferung an den Kunden.
5. Auf Verlangen sind uns mangelhafte Teile zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Die Teile sind durch den Kunden geeignet zu verpacken, so dass Beschädigungen und Verschmutzungen beim Transport ausgeschlossen sind.
6. Der jeweilige Hersteller überprüft den Mangel. Das Prüfergebnis wird von STOLL weitergegeben. STOLL übernimmt für das Prüfergebnis anderer Hersteller keine Haftung.
7. Mangelhafte Teile müssen sauber sein und sich in dem Zustand befinden, wie sie original verbaut wurden. Zerlegte Teile (z. B. Ventile, Hubzylinder, Joysticks, etc.) können nicht überprüft werden, so dass wir insoweit Gewährleistung grundsätzlich nicht anerkennen.
8. Schäden durch falsche Handhabung, Gewalteinwirkung, mangelnde Wartung und Pflege oder durch nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, stellen keinen Gewährleistungsfall dar. Siehe hierzu auch die Hinweise in unserer Bedienungsanleitung.
9. Sämtliche Kosten jeglicher Art übernehmen wir nur, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar und gesetzlich oder vertraglich geschuldet sind. Montagekosten übernehmen wir auf dieser Grundlage freiwillig nur in der Höhe, welche unserem festgelegten Satz entspricht.
10. Die Erstattung anerkannter Kosten erfolgt grundsätzlich durch Gutschrift zur Verrechnung. Durch Gutschrift gehen die schadhaften Teile in den Besitz von STOLL über.
11. Im Fall einer Ablehnung des Gewährleistungsantrags können die schadhaften Teile innerhalb 14 Tagen auf Wunsch des Kunden zur Abholung bereitgestellt werden.